

Teilegutachten Nr.: 374 - 0014 - 00 - ITA  
Hersteller: Tommaselli s.r.l., Sirtori (LC) / Italien  
Typ: 0226

Seite: 1

## TEILEGUTACHTEN

### Nr. 374 - 0014 - 00 - ITA

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

für das Teil / den Änderungsumfang : Sonderlenker für Krafträder  
vom Typ : 0226  
des Antragstellers : Tommaselli s.r.l.  
Via Lecco, 2  
23896 Sirtori Fraz. Bevera (LC)  
Italien

#### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

##### **Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:**

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden !

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüferingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

##### **Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:**

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

##### **Mitführen von Dokumenten:**

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

##### **Berichtigung der Fahrzeugpapiere:**

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere ( Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis ) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Teilegutachten Nr.: 374 - 0014 - 00 - ITA  
Hersteller: Tommaselli s.r.l., Sirtori (LC) / Italien  
Typ: 0226

Seite: 2

## I. Verwendungsbereich

Universell zum Anbau gemäß Montageanleitung an alle Krafträder mit Serien- oder Austausch-Gabelbrücke mit entsprechendem Gutachten, mit Lenkeraufnahmen  $\varnothing 22$  mm.

## II. Beschreibung des Teiles / des Änderungsumfanges

Typ : 0226  
Ausführung : s.u.  
Handelsbezeichnung : TOMMASELLI "KAWASAKI STD"  
Kennzeichnung : 0226 XX (XX = Kode für Herstellungsdatum)  
Art : geprägt  
Ort : zwischen den Einspannstellen des Lenkers  
Technische Daten / Beschreibung : s.u.  
Material : Fe 410 KM UNI 7947 (ASFORM 420)  
Hauptabmessungen :

Breite (mm)	Höhe (mm)	Tiefe (mm)	Durchmesser (mm)	Wandstärke (mm)
695	0	64	22	2

Ausführungen: eine (Oberfläche verchromt)

## III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Kombinierbarkeit muß im Einzelfall bei der Anbauabnahme überprüft werden.

## IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller / Einbaubetrieb:

Jedes Teil muß eine eindeutige Kennzeichnung haben.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Der Anbau muß gemäß der Montageanleitung durchgeführt werden.

Teilegutachten Nr.: 374 - 0014 - 00 - ITA  
Hersteller: Tommaselli s.r.l., Sirtori (LC) / Italien  
Typ: 0226

Seite: 3

#### Hinweise und Auflagen für die Änderungsabnahme:

Die Lenker wurden ausschließlich bezüglich der Gestaltfestigkeit geprüft.  
Eine Prüfung des Anbaues muß fahrzeugbezogen bei der Begutachtung auf der Grundlage des § 38 StVZO erfolgen. Maßgebend ist Punkt 4.2 der Richtlinie BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4).

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- Freigängigkeit des Lenkers und aller Anbauteile
- ausreichender Lenkeinschlag nach jeder Seite
- Funktion der Sicherung gegen unbefugte Benutzung
- Verlegung und Freigängigkeit aller Leitungen zum Lenker
- Anbau von Hydraulikausgleichsbehältern
- Sicht auf vorgeschriebene Instrumente und Kontrollleuchten
- gegebenenfalls muß ein Fahrversuch durchgeführt werden

#### Hinweise und Auflagen für den Fahrzeughalter:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.  
Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden.

Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33	M. LENKER TOMMASELLI TYP 0226 *

## V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die unter Punkt II beschriebenen Sonderlenker wurden unter folgenden Gesichtspunkten geprüft:

Die Prüfung wurde nach der Richtlinie BMV/StV 13/36.25.10-07 vom 22.08.1978 (§ 38 StVZO Erl. 4) in der Gebrauchslage durchgeführt, bei der das ungünstigste Ergebnis zu erwarten war.

Bei einer Oberflächenrißprüfung nach der dynamischen und den statischen Belastungen konnten keine Anrisse festgestellt werden.

Gegen die Verwendung der Lenker bestehen keine technischen Bedenken.

## VI. Anlagen

	Nr.	Datum
Zeichnung Lenker Typ 0226, Hauptabmessungen einschl. Montageanleitung (1 Blatt)	0226.31.60.04	21-02-00

Teilegutachten Nr.: 374 - 0014 - 00 - ITA  
Hersteller: Tommaselli s.r.l., Sirtori (LC) / Italien  
Typ: 0226

Seite: 4

## VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Inhaber des Teilegutachtens hat den Nachweis (Reg. - Nr. 00 09 9830 001) erbracht, daß er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfaßt die Blätter 1 – 4 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Garching, den 19.09.2000



---

Dipl.-Ing. Klaus Dross  
Amtlich anerkannter Sachverständiger